

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cotta und Häußler (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Thüringer Landesmedienanstalt und Nutzung von KIVI: Auftragsverarbeitung, US-Cloud und Datentransfer in Drittländer

Das nach Informationen der Nachrichtenplattform Welt vom 30. Juni 2026 von allen Landesmedienanstalten eingesetzte Aufsichtswerkzeug „Künstliche Intelligenz vigilare“ (KIVI) baut nach Angaben von CGI Deutschland auf der „Smart Media Engine“-Lösung der Condat AG auf. In der Fachdiskussion wurde unserer Kenntnis nach zudem berichtet, dass KIVI über Amazon Web Services mit dem Serverstandort Dublin betrieben werde und für die Bilderkennung Amazon Rekognition nutze. Zugleich wurde die Prüfung eines stärker europäisch beziehungsweise souverän ausgestalteten Betriebs angekündigt.

Datenschutzhinweise einzelner Landesmedienanstalten und das durch die Nachrichtenplattform Welt am 30. Juni 2026 veröffentlichte Dossier werfen Fragen dazu auf, welche Stellen Zugriff auf KIVI-Daten haben, welche Unterauftragsverarbeiter eingebunden sind, ob Daten in Drittländer übermittelt werden können und auf welcher Grundlage automatisiertes Crawling erfolgt.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 8/985 in der Drucksache 8/1682 wird im Wesentlichen auf eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen verwiesen. Konkrete Angaben zu Unterauftragsverarbeitern, Cloud-Anbietern, Drittlandbezug und Crawling-Rechtsgrundlagen blieben bislang aus.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/2838** vom 30. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. August 2026 beantwortet:

1. Welches Unternehmen betreibt KIVI technisch, welche Unterauftragsverarbeiter, wie insbesondere die Condat AG, sowie Cloud- und KI-Dienstleister sind eingebunden und an welchen Serverstandorten werden die Daten verarbeitet und gespeichert?
2. Wird KIVI über Amazon Web Services gehostet und Amazon Rekognition zur Bilderkennung eingesetzt; falls ja, erfolgt dabei eine Verarbeitung durch ein dem US-amerikanischem Recht, insbesondere dem Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act, unterliegendem Unternehmen?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

KIVI wird gemeinschaftlich von den Landesmedienanstalten betrieben. Soweit technische Dienstleister – insbesondere die Condat AG – eingebunden werden, erfolgt dies auf Grundlage datenschutzrechtlicher Vereinbarungen. Die Verarbeitung und Analyse der Suchergebnisse erfolgt auf Servern von Amazon Web Services (AWS) mit Serverstandort Dublin (Irland). Für die Analyse von Bildinhalten wird der Dienst Amazon Rekognition eingesetzt.

3. Findet im Rahmen des KIVI-Betriebs eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer im Sinne der Artikel 44 ff. der Datenschutz-Grundverordnung statt; falls ja, auf welcher Grundlage und mit welchen zusätzlichen Garantien?

Antwort:

Ja; ergänzend stellen insbesondere ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission sowie ergänzende Standarddatenschutzklauseln geeignete Garantien im Sinne der Artikel 46 ff. der Datenschutz-Grundverordnung dar.

Für die Datenübermittlung von der EU in die USA besteht das „EU-US Data Privacy Framework“ (Datenschutzrahmen EU-USA, DPF). Hierzu wurde ein solcher Angemessenheitsbeschluss im Sinne des Artikels 45 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung, nämlich der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1795 der Kommission vom 10. Juli 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzniveaus für personenbezogene Daten nach dem Datenschutzrahmen EU-USA, erlassen. Nach Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses DPF gewährleisten die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Artikels 45 der Datenschutz-Grundverordnung ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten, die aus der Union an Organisationen in den Vereinigten Staaten übermittelt werden, die in der vom U.S. Department of Commerce (Handelsministerium) geführten und öffentlich zugänglichen „Data Privacy Framework List“ (Datenschutzrahmen-Liste) nach Anhang I Abschnitt I.3 des Durchführungsbeschlusses DPF aufgeführt sind.

Der DPF hat gegenwärtig Bestand, sodass eine Datenübermittlung grundsätzlich auf den Durchführungsbeschluss DPF gestützt werden kann. Soweit gegebenenfalls eine Datenverarbeitung durch AWS (vergleiche Frage 2) erfolgen sollte, so ist AWS jedenfalls auf der EU-US-DPF-Liste aktuell aufgeführt,¹ sodass sich eine entsprechende Datenverarbeitung gemäß Artikel 45 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit DPF in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss DPF als zulässig darstellt.

4. Sind besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung, etwa politische Meinungen oder weltanschauliche Überzeugungen, von einer Verarbeitung durch externe oder US-gebundene Dienste betroffen; falls ja, wurde hierfür eine gesonderte Risikobewertung vorgenommen?

Antwort:

Seitens der Landesmedienanstalt wurde dies bejaht. Hierfür wurde eine datenschutzrechtliche Bewertung des Verarbeitungsvorgangs durchgeführt.

5. Wurden der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern und ein möglicher Drittlandbezug datenschutzrechtlich geprüft und dokumentiert, insbesondere durch eine Transfer-Folgenabschätzung?

Antwort:

Seitens der Landesmedienanstalt wurde dies bejaht.

6. Werden für das Training oder die Weiterentwicklung von KIVI personenbezogene Daten aus abgeschlossenen Aufsichtsverfahren der Landesmedienanstalt verwendet; falls ja, in welcher Form werden diese Daten anonymisiert oder pseudonymisiert?

Antwort:

Ja: für das Training und die Weiterentwicklung von KIVI können auch Bild- und Textmaterialien aus abgeschlossenen Aufsichtsverfahren verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Allerdings besteht keine Verknüpfung des ursprünglichen Anbieters zu den Inhalten, denn der Bezug zwischen dem Trainingsdatensatz und dem ursprünglichen Account beziehungsweise Anbieter ist aufgehoben.

In diesem Kontext kann ergänzend auf Nummer 3.7 der Datenschutzerklärung der Landesmedienanstalt,² die das Zurverfügungstellen von Beispielmateriale/Trainingsmaterial (Bilder und Texte aus abgeschlossenen Aufsichtsverfahren) für KIVI regelt, verwiesen werden.

¹ <https://www.dataprivacyframework.gov/list>

² <https://www.tlm.de/datenschutzerklaerung>

7. Erfasst KIVI ausschließlich öffentlich zugängliche Inhalte oder auch solche, die Nutzer in geschlossenen oder zugangsbeschränkten Gruppen, etwa Telegram-Gruppen, offengelegt haben, und wie wird in diesem Fall der Zugang technisch hergestellt?

Antwort:

KIVI erfasst öffentlich zugängliche Inhalte im Internet und auf sozialen Plattformen. Geschlossene oder zugangsbeschränkte Gruppen werden nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

8. Verarbeitet die Landesmedienanstalt KIVI-Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit nach Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung mit anderen Landesmedienanstalten? Welche Stellen haben Zugriff auf Daten mit Thüringen-Bezug und welche Stelle ist gegenüber Betroffenen verantwortlich?

Antwort:

Ja: außerhalb der Landesmedienanstalt können folgende Institutionen Zugriff auf ihre Daten haben:

- Auftragsverarbeitende, die die Landesmedienanstalt im Rahmen des Betriebs des KIVI-Tools einsetzt,
- die Medienanstalten und
- Strafverfolgungsbehörden.

Im Übrigen kann ergänzend auf Nummer 2 der Datenschutzerklärung der Landesmedienanstalt verwiesen werden.³

9. Respektiert der KIVI-Crawler maschinenlesbare Nutzungsvorbehalte wie robots.txt sowie Nutzungsbedingungen der durchsuchten Seiten und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt das anlasslose automatisierte Auslesen von Webseiten und Social-Media-Profilen?

Antwort:

KIVI durchsucht öffentlich zugängliche Inhalte im Internet und auf sozialen Plattformen. Dabei handelt die Landesmedienanstalt in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Medienstaatsvertrag, dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sowie dem Thüringer Landesmediengesetz, wobei diese Verpflichtungen hier insbesondere ein Einschreiten in Fällen unzulässiger Inhalte im Sinne des § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (etwa Straftaten gemäß §§ 86, 86a, 130, 131, 184a, 184b, 184c des Strafgesetzbuches) umfassen, welches zweifelsohne im öffentlichen Interesse im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. e Alt. 1 der Datenschutz-Grundverordnung liegt. Hier ist jedoch besonders hervorzuheben, dass KIVI weder eigenständige rechtliche Bewertungen, noch Entscheidungen trifft und auch keine automatisierten Verwaltungsentscheidungen oder Informationsübermittlungen auslöst. Jeder durch das System identifizierte Sachverhalt wird durch Beschäftigte der zuständigen Landesmedienanstalt geprüft. Die rechtliche Würdigung und jede aufsichtsrechtliche Entscheidung erfolgen ausschließlich durch Menschen (sogenannte Humans in the Loop).

Einschlägige Rechtsgrundlage im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 S. 1 Buchst. b sowie Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung für den Einsatz von KIVI ist § 16 Abs. 1 des Thüringer Datenschutzgesetzes.

10. Finden für KIVI Methoden zur Zugriffssteuerung (Whitelist, Blacklist oder sonstige Quellen- beziehungsweise Priorisierungslisten) Anwendung; falls ja, nach welchen Kriterien findet eine Bearbeitung dieser Listen statt und wie wird dabei das Gebot der Staatsferne und Neutralität gewahrt?

Antwort:

Mit Hilfe von Schlag- und Suchwörtern sucht KIVI automatisiert nach potenziellen Rechtsverstößen im Zuständigkeitsbereich der Medienaufsicht. Die Bearbeitung der durch KIVI identifizierten Sachverhalte erfolgt ausschließlich nach den gesetzlichen Zuständigkeiten und den medienrechtlichen Vorgaben. Die Landesmedienanstalt ist als staatsfern organisierte Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Recht und Gesetz sowie an das Gebot der Staatsferne und der Neutralität gebunden.

Gruhner
Minister

³ <https://www.tlm.de/datenschutzerklaerung>